

SATZUNG

des

Verein zur Förderung der Partnerschaft der Gemeinden Rosdorf und Zubří e. V.

vom 30.10.2015 in der Fassung des von der Mitgliederversammlung am 01.04.2016 beschlossenen I. Nachtrages

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 09.07.2001 gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Partnerschaft der Gemeinden Rosdorf und Zubří e. V.". Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosdorf.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterentwicklung, Pflege und Förderung der Partnerschaft und der freundschaftlichen Verbindungen zwischen der Gemeinde Rosdorf und der Stadt Zubří / Tschechische Republik verwirklicht. Der Verein bezieht dabei die bestehenden Partnerschaften und freundschaftlichen Verbindungen mit dem Ziel ein, diese auf allen Gebieten weiter voran zu treiben. Er unterstützt dabei auch Organisationen und Vereine, die partnerschaftliche Beziehungen zu Gruppen in den Partnerkommunen aufbauen und unterhalten. Daneben führt er eigene Begegnungen mit Gruppen aus der Partnerstadt durch und betreut Gäste aus der Tschechischen Republik bei in Deutschland stattfindenden Aufenthalten.

§ 3

Vermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten der Gemeinde Rosdorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu verwenden hat.

§ 4 Aufgaben

Der Verein fördert und unterstützt den Informations- und Gedankenaustausch sowie gegenseitige Besuche von Gruppen, Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Organisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dieser entscheidet gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur am Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins, beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:
- a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt,
 - f. Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es der Vorstand (§ 8 Abs. 2) beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung ist in „Rosdorf Aktuell“ bekannt zu machen. Für nicht in der Gemeinde Rosdorf wohnhafte Mitglieder hat sie schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
- (5) Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist,
 - sich im Gegensatz zu dem gestellten Zweck des Vereins verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.Die / der Auszuschließende ist vorher vom Vorstand anzuhören.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Er ist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
 - d) sowie 10 Beisitzern.Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) – c) aufgeführten Personen. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen.
- (5) Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterschreiben und in der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11

Kassenführung

Die / Der Geschäftsführer(in) ist zuständig für die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

§ 12

Kassenprüfung

Der Jahresabschluss ist jeweils vor der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu bestimmenden Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der erste Beitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein in voller Höhe für das laufende Jahr zu zahlen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. März des Jahres - bei einem späteren Eintritt innerhalb von 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt - fällig.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die in der Gründungsversammlung am 9. Juli 2001 beschlossene Satzung.

Rosdorf, den 01.04.2016